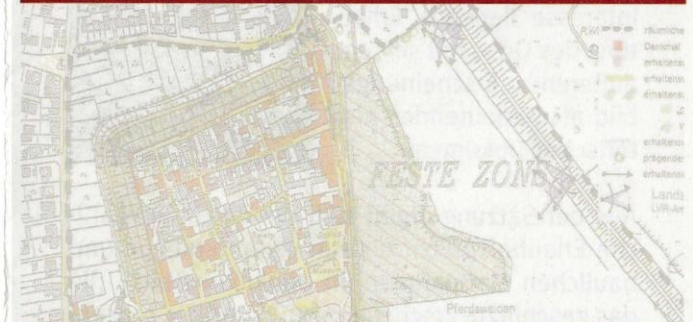




Übersichtsplan mit den Grenzen des Denkmalbereiches Zons

Merkblatt zur Einführung der neuen Denkmalbereichs- satzung Zons



Bedeutung des Denkmalbereiches

Mit der neuen Satzung vom 30. Januar 2014 wird der historische Ort Zons als Denkmalbereich nach dem Denkmalschutzgesetz ausgewiesen und in seinem heutigen Bestand mit der inneren Ortsstruktur und den umgebenden Freiflächen unter Schutz gestellt. Ziel der Satzung ist die im öffentlichen Interesse liegende Erhaltung des Ortes mit seinem äußeren Erscheinungsbild als bedeutendes historisches Dokument.



Aus der Satzung ergibt sich die denkmalrechtliche Erlaubnispflicht für alle Veränderungen und baulichen Maßnahmen im Denkmalbereich, die das geschützte Erscheinungsbild und die prägenden historischen Merkmale beeinträchtigen. Die Grenzen des Denkmalbereiches sind aus dem Plan auf der Rückseite ersichtlich.

Erlaubnisverfahren

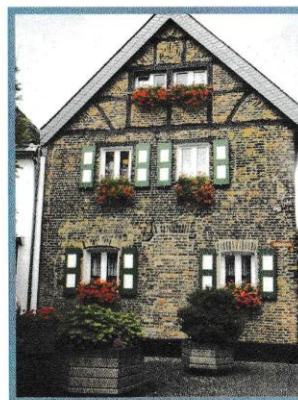
Für die bereits unter Denkmalschutz stehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung ändert sich nichts. Alle Veränderungen an und in eingetragenen Baudenkmalern bleiben wie bisher erlaubnispflichtig.

Eigentümer der anderen Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb des Denkmalbereiches

müssen zukünftig vor Durchführung von Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigen, eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dormagen beantragen. Außerdem ist wie bisher in bestimmten Fällen ein Bauantrag zu stellen.

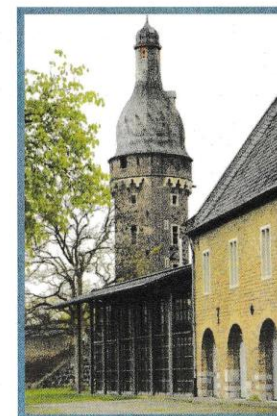
Zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen gehören alle Veränderungen, Eingriffe und Erneuerungen an Dächern (Gauben, Dachfenster, Kamine, Antennen, Satelliten- und Solaranlagen, Entwässerungen), Fassaden, Fenstern, Rollläden, Hauseingängen (Türen, Außenleuchten, Briefkästen, Hausnummern, Klingeln, Vordächer), Toren, Geländern, Einfriedungen, Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen, An- und Neubauten und alle anderen Vorhaben, die das äußere Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigen.

Die Erlaubnispflicht betrifft nicht Baumaßnahmen im Inneren der Gebäude, sofern von ihnen keine Auswirkungen auf das äußere Erscheinungsbild ausgehen. Ausnahme bilden Innenarbeiten in eingetragenen Baudenkmalern. Auch ein Rückbau des heutigen Bestands wird nicht gefordert (Bestandsschutz).



Förderung

Für finanzielle Aufwendungen, die der Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes des Denkmalbereiches dienen und von der Denkmalbehörde gefordert werden, besteht die grundsätzliche Möglichkeit, steuerliche Vergünstigungen, zinsgünstige Darlehen oder Zuschüsse zu beantragen. Entsprechende Bescheinigungen können von der Unteren Denkmalbehörde ausgestellt werden, wenn für die Maßnahme vor Baubeginn eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorlag.



Bitte dieses Merkblatt an die Hauseigentümer weiterleiten!

Information und Kontakt

Stadt Dormagen, Fachbereich für Bildung und Kultur, Untere Denkmalbehörde,
Schloßstraße 2-4, 41541 Dormagen-Stadt Zons,
Tel. 02133/2764921,
Mail: juergen.waldeck@stadt-dormagen.de